# 15. Ziviltechniker-GmbH (als Sonderform)

15.1 Gesellschaftsvertrag

****G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G****

**Präambel**

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Eine durchgehende „Genderisierung“ musste aus Gründen der besseren Lesbarkeit unterbleiben.

****1. Firma und Sitz der Gesellschaft****

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Muster ZT GmbH**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde

Graz.

****2. Gegenstand des Unternehmens****

ist

2.1

die dauernde Ausübung des Ziviltechnikerberufes auf dem Fachgebiet Architektur, wobei die Gesellschaft selbst den Ziviltechnikerberuf auf diesem Fachgebiet ausübt;

2.2

die Vornahme aller sonstigen, dem Zweck der Gesellschaft dienenden Geschäfte, selbst dann, wenn dadurch der eigentliche Zweck des Unternehmens erst in Zukunft erreicht werden soll oder kann.

****3. Stammkapital und Stammeinlagen****

3.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend).

3.2

Auf dieses Stammkapital übernehmen die nachfolgend angeführten Personen jeweils folgende Beträge als Stammeinlage:

a) DI Max Mustermann, € 5.010,00 (50,1 %)

geb. 19. 07. 1976 (in Worten: Euro fünftausendzehn,
fünfzig Komma ein Prozent)

b) Michael Maier, geb. 23. 03. 1975 € 49.990,00 (49,9 %)
 (in Worten: Euro viertausendneunhundertneunzig, neunundvierzig Komma neun Prozent)

Das Stammkapital ist zur Hälfte in Geld eingezahlt.

DI Max Mustermann übt die Ziviltechnikerbefugnis aus, Michael Maier fällt nicht unter das Verbot des § 26 Abs 2 ZTG.

****4. Dauer der Gesellschaft****

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

****5. Geschäftsjahr****

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit den Kalenderjahren ident.

****6. Übertragung von Geschäftsanteilen****

6.1 Allgemeines

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Abtretung des Geschäftsanteiles oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist überdies nur dann zulässig, sofern die Geschäftsanteile der geschäftsführenden Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis zusammen mehr als 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) betragen.

6.2 Tod eines Gesellschafters

Die Geschäftsanteile sind im Rahmen des Ziviltechnikergesetzes frei vererbbar.

6.2.1

Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. In diesem Fall sind die verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, die wiederum dieses Anbot nur zur Gänze, jedoch im Verhältnis ihrer Stammeinlagen an der Gesellschaft übernehmen können und müssen.

6.2.2

Die Berechnung des Abtretungspreises, zu dem die übrigen Gesellschafter berechtigt sind, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters aufzugreifen beziehungsweise das Anbot der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters anzunehmen haben, erfolgt dergestalt, dass binnen sechs Wochen nach dem Ableben eines Gesellschafters eine Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag dessen Ablebens aufzustellen ist. Der Abtretungspreis umfasst den Gewinnanteil des ablebenden Gesellschafters für das laufende Jahr bis zum Stichtag des Ausscheidens und den Anteil des ausscheidenden (ablebenden) Gesellschafters am Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Ansatz eines „goodwill“ unterbleibt. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt jedoch bei der Berechnung des Abtretungspreises am Ergebnis der zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäfte teil, jedoch nur hinsichtlich der diesbezüglich tatsächlichen (wann auch immer) eingehenden Honorare. Diese Honorare sind der Höhe nach aufgrund der bisherigen Erfahrung einzuschätzen und so im Rahmen der Berechnung des Abtretungspreises festzulegen. Ein allfälliger Ausgleich hat längstens innerhalb von zwei Jahren nach dem Ableben / ​Ausscheiden des jeweiligen Gesellschafters zu erfolgen. Das Anlagevermögen ist dabei zum Verkehrswert, Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen.

6.2.3

Der Abtretungspreis ist zahlbar in vier gleichen Raten, erstmalig zu dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsletzen und sodann noch dreimal jeweils ein Jahr nach diesem bzw den folgenden Zahlungstagen. Die Gesellschaft ist zur Rechnungslegung verpflichtet und hat auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchsachverständigen Einsicht zu gewähren. Der Abtretungspreis ist ab Fälligkeit der ersten Rate bis zur vollständigen Bezahlung mit dem 3-Monats-Euribor, veröffentlicht zum Zeitpunkt der ersten Rate, zu verzinsen; die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate zu bezahlen.

6.2.4

Können sich die verbleibenden Gesellschafter mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters nicht binnen vier Wochen nach Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz auf dessen Auseinandersetzungsguthaben einigen, so wird das Auseinandersetzungsguthaben durch einen vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter auf Kosten des / ​der ausscheidenden Gesellschafter(s) verbindlich festgestellt.

****7. Geschäftsführung und Firmenzeichnung****

7.1

Die Generalversammlung bestellt einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.

Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Die Geschäftsführung und Vertretung ist jenen Gesellschaftern mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis, die dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entspricht, vorbehalten.

Übt die Gesellschaft Befugnisse auf verschiedenen Fachgebieten aus, so ist zur Ausstellung öffentlicher Urkunden iSd § 4 Abs 3 ZTG nur derjenige Geschäftsführer berechtigt, dessen eigene Befugnis dem Fachgebiet entspricht, in dessen Rahmen die Beurkundung vorgenommen wird.

7.2

Der / ​die Geschäftsführer besorg(t)en die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich.

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Der / ​die Geschäftsführer hat / ​haben bei Ausübung seiner / ​ihrer Funktion die Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, eine allfällige Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Generalversammlung zu beachten.

7.3

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Generalversammlung kann – auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind – einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

7.4

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der / ​die Geschäftsführer verpflichtet ist / ​sind, die Zustimmung der Generalversammlung für folgende Tätigkeiten einzuholen:

a) Zum Erwerb und / ​oder zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;

b) zur Errichtung oder Auflassung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen sowie zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

c) zur Verfügung über gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent- und Lizenzrechte, sofern Verfügungen nicht im Rahmen der allgemein üblichen Geschäftstätigkeit vorgenommen werden;

d) zur Aufnahme von jeglichen Anleihen, Darlehen und Krediten, zum Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, Garantien, Sicherungsübereignungen, Pfandbestellungen, Schuldübernahmen und Übernahme sonstiger Haftungen;

e) zur Einräumung von Fruchtgenussrechten, stillen Beteiligungen oder anderen Beteiligungen am Unternehmensgewinn sowie zum Abschluss von Gesellschaftsverträgen und zur Übernahme der Gesellschafterstellung mit unbeschränkter Haftung;

f) zum Abschluss von Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Steuerausgleichs-, Gewinnpoolings-, Betriebsführungs-, Betriebsüberlassungs- und anderen Unternehmensverträgen;

g) zum Abschluss von Dienstverhältnissen und Werkverträgen;

h) zum Abschluss von Verträgen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes der gegenständlichen Gesellschaft hinausgehen oder für die gegenständliche Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen bzw deren Familienangehörigen;

i) für sämtliche Geschäftsführermaßnahmen, die nicht in der Vorschaurechnung sowie dem Investitions- und Personalplan enthalten sind oder Geschäfte betreffen, die nicht zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören.

7.5

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass der / ​die Geschäftsführer unter den wie immer wiedergegebenen Firmenwortlaut seine / ​ihre Unterschrift setz(t)en.

Allenfalls bestellte Prokuristen unterschreiben mit einem auf die Prokura hinweisenden Zusatz.

****8. Generalversammlung****

8.1

Die durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Soweit sämtliche Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können Beschlüsse der Gesellschaft auch auf andere Art in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 34 GmbHG gefasst werden. Außerhalb von physischen Generalversammlungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder in Form von virtuellen Sitzungen per Telefon, Videokonferenz, per E‑Mail oder durch eine vergleichbare Form und in kombinierten Verfahren abgehalten werden. Dabei ist auch die Kombination einer Versammlung mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie eine Kombination verschiedener Stimmabgaben zulässig. Im Fall von schriftlichen Abstimmungen wird die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. Über außerhalb von physischen Versammlungen bzw im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und sämtlichen Gesellschaftern zu übermitteln.

Alternativ:

Die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter bzw deren Vertreter (virtuelle Versammlung) bzw der Durchführung einer hybriden Versammlung ist nach Maßgabe des VirtGesG zulässig. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung.

Über fachliche Fragen der Berufsausübung entscheiden ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägigen Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.

8.2

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem von sämtlichen Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Ort, an welchem zumindest ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat statt und ist mindestens einmal jährlich (innerhalb der ersten acht Monate) einzuberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann von jedem Gesellschafter oder Geschäftsführer ausgehen. Sie erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft an die jeweils aktuell im Firmenbuch aufscheinende Geschäftsanschrift und an sämtliche Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. Zwischen dem Tage der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tage der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Zweck und Beratungsgegenstand (Tagesordnung) sind ihrem wesentlichen Inhalte nach, gleichzeitig mit der Einladung, den Gesellschaftern mitzuteilen und sämtliche für die Generalversammlung relevante Dokumente zu übermitteln. Die Generalversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass die Einberufung einer Generalversammlung auch per E-Mail zulässig sein soll, wobei in diesem Fall der Einberufende den Nachweis des Zugangs zu erbringen hat.

Die Generalversammlung ist von der Geschäftsführung neben den im Gesetz genannten Fällen auch immer dann einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes gewünscht und im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet wird.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ist zu Beginn einer jeden Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden Gesellschaftervertreter zu wählen. Ihm obliegt die Leitung der Generalversammlung.

8.3

Jeder Gesellschafter hat für € 1,00 (in Worten: Euro eins) seiner Stammeinlage eine Stimme, doch steht jedem Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage, mindestens eine Stimme zu.

8.4

Sämtliche Beschlüsse in der Generalversammlung werden einstimmig gefasst. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 51 % des Stammkapitals anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und – wenn das Gesetz und / ​oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

8.5

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Personen, die Konkurrenzunternehmen betreiben oder an diesen beteiligt sind, sind als Vertreter ausgeschlossen.

****9. Standesrecht****

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung des Ziviltechnikerberufes und die für die Berufsausübung geltenden Standesregeln in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten.

****10. Ausschluss der Treuhand****

Die Gesellschafter erklären an Eides statt, dass sie diesen Gesellschaftsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen und die Gesellschafterrechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innehaben und ausüben.

****11. Erlöschen der Befugnis****

11.1

Das Erlöschen oder die Aberkennung der Ziviltechnikerbefugnis eines geschäftsführenden Gesellschafters aus anderen Gründen als der Erreichung der Altersgrenze und / ​oder der dauernden Berufsunfähigkeit verpflichtet den hievon betroffenen Gesellschafter zur Abtretung seines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter, der über die Ziviltechnikerbefugnis verfügt.

11.2

Verzichtet ein geschäftsführender Gesellschafter aus den Gründen der Erreichung der Altersgrenze und / ​oder der dauernden Berufsunfähigkeit auf seine persönliche Ziviltechnikerbefugnis, so ist damit zugleich auch die Zurücklegung der Geschäftsführung verbunden. Die Gesellschafter haben unverzüglich und in Wahrung der in § 23 Z 2 ZTG bestimmten Frist von drei Monaten einen neuen Geschäftsführer mit ausgeübter Ziviltechnikerbefugnis auf dem betreffenden Sachgebiet zu bestellen, an den der resignierende Geschäftsführer den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Geschäftsanteil abzutreten hat.

****12. Beirat****

Zur Beratung der Geschäftsführung kann die Generalversammlung einen Beirat einrichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Entsendung der Beiratsmitglieder und der Beschluss der Geschäftsordnung des Beirates erfolgt durch die Generalversammlung.

****13. Verpfändung von Geschäftsanteilen****

13.1

Die Geschäftsanteile dürfen ohne schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter weder verpfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet werden.

Rechtsgeschäfte, welche entgegen dieser Bestimmung vorgenommen werden, sind unwirksam.

13.2

Die sonstigen Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind an Dritte nicht übertragbar.

****14. Kündigung der Gesellschaft****

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft an deren im Firmenbuch jeweils aufscheinende Geschäftsanschrift sowie an deren Gesellschafter an deren jeweils letzte bei der Gesellschaft aufscheinende Adresse zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

Die Gesellschafter verzichten jedoch für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn vor Ende der Kündigungsfrist zumindest einer der Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteiles des beziehungsweise der Aufkündigenden beschließt, dies gegenüber den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erklärt und auch tatsächlich den Geschäftsanteil des / der Aufkündigenden rechtzeitig innerhalb der Kündigungsfrist übernimmt. Beschließen mehrere Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft, haben diese den / die Geschäftsanteil(e) des beziehungsweise der Aufkündigenden im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen. Zur Fortsetzung der Gesellschaft und Übernahme des / der Geschäftsanteil(e)s sind nur jene Gesellschafter verpflichtet, die für die Fortsetzung gestimmt haben. Die anderen Gesellschafter werden als der Kündigung beigetreten angesehen, ihre Geschäftsanteile sind ebenfalls von den fortsetzenden Gesellschaftern anteilsmäßig zum Buchwert zu übernehmen.

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters angeordnet, so wird dies so angesehen, als habe der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt.

****15. Bilanzgewinn****

Die Aufstellung der jährlichen Jahresabschlüsse hat nach unternehmerischen Grundsätzen unter Beachtung der für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, den Gesellschaftern unverzüglich zugesendet und spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt zu werden.

Die Verwendung des Bilanzgewinns ist einer besonderen Beschlussfassung der Generalversammlung von Jahr zu Jahr vorbehalten. Ein zur Ausschüttung gelangender Bilanzgewinn ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen.

Die Generalversammlung kann einstimmig jedoch auch eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter beschließen (a-lineare Gewinnausschüttung).

****16. Geheimhaltungsverpflichtung****

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters – aus welchen Gründen auch immer – fort.

****17. Wettbewerbsverbot****

17.1

Alle Gesellschafter unterliegen ungeachtet dessen, ob sie Geschäftsführer sind, einem Wettbewerbsverbot, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Tätigkeit als Bauträger. Es ist somit sämtlichen Gesellschaftern untersagt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Leistungen am Markt anzubieten (auch nicht als Einzelunternehmer und / ​oder persönlich haftende Gesellschafter und / ​oder in Form einer Kapitalbeteiligung welcher Art auch immer und / ​oder als Geschäftsführungsorgan, Kontrollorgan oder als Berater), die auch die Gesellschaft im Bereich der Bauträgertätigkeiten anbietet oder anbieten könnte. Dieses Wettbewerbsverbot kann für Einzelfälle von der Gesellschafterversammlung für bestimmte Zeit aufgehoben werden, wobei bei der Beschlussfassung der Gesellschafter, der vom Wettbewerbsverbot befreit werden soll, kein Stimmrecht hat.

Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Beteiligung jedes Gesellschafters an der Gesellschaft.

17.2

Das Zuwiderhandeln gegen das Wettbewerbsverbot berechtigt die Gesellschaft, den Ersatz jedes der Gesellschaft erwachsenen Schadens, welcher durch die Verletzung des Wettbewerbsverbotes entstanden ist, mindestens jedoch die Bezahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrechte nicht unterliegenden Konventionalstrafe von € ………………… (in Worten: Euro …………………) je Verstoß zu begehren.

****18. Ausschluss eines Gesellschafters****

Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung, wobei der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht hat, aus wichtigen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind etwa:

a) beharrliche Verletzung des Gesellschaftsvertrages und / ​oder von Gesellschafterbeschlüssen

b) Zwangsvollstreckung in den Anteil des Gesellschafters

c) firmenschädigendes Verhalten

d) Verletzung des Wettbewerbsverbotes

Die Abfindung entspricht in diesem Fall dem aliquoten Anteil des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Besteht aufgrund des Zeitpunkts des Ausscheidens des Gesellschafters das Erfordernis der Erstellung einer Zwischenbilanz, so sind die damit verbundenen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung an die übrigen Gesellschafter abzutreten und die dafür erforderlichen Unterschriften zu leisten. Die verbleibenden Gesellschafter, die für den Ausschluss gestimmt haben, sind verpflichtet, den Anteil gegen Zahlung der Abfindung im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen.

****19. Gründungskosten****

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) von der Gesellschaft getragen.

Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgabe in die erste Jahresrechnung einzustellen.

****20. Bekanntmachungen der Gesellschaft****

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter, an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

****21. Streitbeilegung****

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder zwischen einem / ​mehreren Gesellschafter / n und der Gesellschaft soll zunächst immer eine Lösung auf dem Verhandlungsweg versucht werden. Wenn ein Streitbeilegungsversuch auf dem Verhandlungsweg gescheitert ist, verpflichten sich die Streitteile, einen Mediator zu beauftragen. Ist auch durch Mediation binnen drei Monaten keine Lösung möglich, so ist das sachlich für Unternehmensrecht zuständige ordentliche Gericht in Graz anzurufen.

****22. Eidesstättige Erklärung****

Die Gesellschafter erklären an Eides statt, in Kenntnis der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu sein und garantieren, dass mit dieser Gesellschaftsgründung / mit diesem Gesellschaftsvertrag bzw den Tätigkeiten der Gesellschaft keine Geldwäsche oder eine sonstige strafrechtliche Handlung betrieben wird. Sie bestätigen, dass ihre wirtschaftlichen Eigentümer weder politisch exponierte Personen (PEP) noch mit solchen verwandt und / oder geschäftlich verbunden (gewesen) zu sein sind.

****23. Bevollmächtigung****

Die Gesellschafter und Geschäftsführer bevollmächtigen und beauftragen hiermit die LIKAR Rechtsanwälte GmbH, FN 318414g in 8010 Graz, Pestalozzistraße 1/II/13, sowie jeden ihrer Rechtsanwälte, unwiderruflich mit der Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages und dessen Durchführung im Firmenbuch.

Diese Vollmacht gilt auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von allenfalls erforderlichen Nachträgen zu diesem Vertrag, sofern diese Nachträge zur Herstellung des Firmenbuchstandes erforderlich sein sollten, insbesondere auch zu einer allfälligen, erforderlichen Änderung des Firmenwortlautes oder des Unternehmensgegenstandes der gegenständlichen Gesellschaft, und für jede ergänzende Anmeldung zum Firmenbuch.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer haften unbeschadet sonstiger vertraglicher Regelungen dem Vertragserrichter gegenüber solidarisch für sämtliche Kosten.

****24. Allgemeines und Schlussbestimmungen****

24.1

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Bestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Ziviltechnikergesetzes und des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

24.2

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft des Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

24.3

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

24.4

Im Falle von Lücken des Gesellschaftsvertrages, die sich auch nicht durch (dispositive) Normen schließen lassen, vereinbaren die Gesellschafter ausdrücklich, dass Treue-/Loyalitätspflichten der Gesellschafter untereinander – dem Gesellschaftszweck entsprechend – verbindlich gelten und als Lückenfüllungsinstrument dienen sollen.

Optional:

Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, für einen Beschlussantrag eines anderen Gesellschafters zu stimmen, wenn sie keine sachlichen Gegenargumente und begründetet Bedenken dagegen vorbringen. Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ohne entsprechende sachliche Begründung sind daher nicht zulässig.

24.5

Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

24.6

Sämtliche Vertragsteile bestätigen, über die Bestimmungen des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ voll umfänglich aufgeklärt worden sein, insbesondere dass eine Änderung bei den zu meldenden Informationen (zB Gesellschafterwechsel) binnen vier Wochen ab Kenntnis durchzuführen ist und die Daten fortlaufend aktuell zu halten sind. Gemäß § 5 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 WiEReG sind die Daten jährlich zu überprüfen und aktiv zu bestätigen (jährliche Meldungsverpflichtung, auch bei unveränderten Daten). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LIKAR Rechtsanwälte GmbH ohne ausdrückliches Mandat, welches schriftlich angenommen werden muss, diesbezüglich nicht tätig wird. Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch die Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit).